

S-01 § 9 Satzung, EGP

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 09.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 7:

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP).
- (2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum ~~Rat~~Congress der EGP für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Delegierten zum ~~Kongress~~Extended Congress der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel für die jeweils nächste Versammlung gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 unserer Satzung werden die Satzungsänderungen seitens der EGP nachvollzogen.

S-02 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Stefan Riese (KV Münster)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Nach Zeile 10 einfügen:

Die eingereichten Anträge werden, auch, wenn sie noch nicht genügend Antragsteller*innen haben, umgehend in Antragsgrün veröffentlicht, damit hierüber Mit-Antragsteller*innen gefunden werden können.

Begründung

Derzeit werden auf Antragsgrün, solche Anträge, für die die notwendigen 49 Mietantragsteller*innen noch gesammelt werden, nicht veröffentlicht. Man muss also für einen neuen Antrag selbst über sehr viele grüne Kontakte - praktisch müssen das rund 100 Mitglieder sein,- verfügen, um den Link zum Antrag bekannt zu machen um genügend Mit-Antragsteller*innen zu finden. Dies ist eine extreme Hürde für einfache Mitglieder, Anträge zu stellen.

Diese Einschränkung ist überdies kontraproduktiv, da sie auch fördert, dass mehrere ähnlich lautende Anträge gestellt werden, weil nicht sichergestellt ist, dass die jeweiligen Antragsteller*innen voneinander wissen. Es ist auch möglich, dass ein Antrag allein deshalb die notwendigen 49 Mitantragsteller*innen nicht erreicht, weil es mehrere ähnlich lautende Anträge gibt und sich die mit Antragsteller*innen auf diese aufteilen

weitere Antragsteller*innen

Ulrich Kathöfer (KV Münster); Julia Burkhardt (KV Jena); Tim Lautner (KV Münster); Nicolas Sylvester Stursberg (KV Münster); Birgit Wolters (KV Münster); Veronika Jüttemann (KV Münster); Peter Meiwald (KV Ammerland); Sonja Völker (KV Münster); Dominic Brauner (KV Münster); Katharina Foreman (KV Münster); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Miriam Adomeit (KV Münster); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Dennis Nawrot (KV Gelsenkirchen); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Patrick Jedamzik (KV Gelsenkirchen); Benedikt Hölker (KV Gelsenkirchen); Hanna Hüwe (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Judith Petersen (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Johannes Massolle (KV Münster); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Friedrich Bachmair (KV Münster); Johannes Höing (KV Braunschweig); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Peter Umlauf (KV Münster); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Fabian Müller (KV Münster); Volker Hiersemann (KV Münster); Leslie Bartel (KV Gelsenkirchen); Mike Wördemann (KV Jena); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Matthias Striebich (KV Forchheim); Lisa Dieminger (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Martina Lilla-Oblong (KV Gelsenkirchen); Philipp Schmagold (KV Plön); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Waltraud Waidelich (KV Plön); Klemens Griesehop

(KV Berlin-Pankow); Helena Jamal (KV Essen); Arebs Stettin (KV Wetterau); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Hildegard Termühlen (KV Warendorf); Elfriede Brinker-Meyendriesch (KV Münster); Thomas Lange (KV Ingolstadt); Ali Saker (KV Münster); Philipp Lang (KV Stuttgart); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Merlin Nagel (KV Ingolstadt); Dana Vondey (KV Düsseldorf); Hedwig Wening (KV Münster); Gilla Nolte (KV Münster); Felix Tobias Blank (KV Ingolstadt); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Nick Marx (KV Karlsruhe)

S-04 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 10 einfügen:

8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden. Die Möglichkeit, Anträge im Antragsgrün anzulegen, ist durch rechtzeitige Öffnung des Tools im Regelfall mindestens 4 Wochen vor dem ersten Antragsschluss (für eigenständige Anträge) bereitzustellen.

Begründung

Da für Anträge von Einzelpersonen eine hohe Zahl von gemeinschaftlichen Antragstellenden erforderlich ist, muss genügend Zeit gewährt werden, um für Anträge Unterstützung einzuholen. Die für diese BDK extrem kurz gewählte Frist von unter 3 Wochen ist dafür nicht ausreichend und trägt dazu bei, dass potenziell wichtige Anträge an der Antragstellung scheitern.

weitere Antragsteller*innen

Philipp Schmagold (KV Plön); Tabitha Elkins (KV Fürth-Land); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Stefan Riese (KV Münster); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Uta Lentföhr-Rathjen (KV Neumünster); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Dominic Brauner (KV Münster); Nicolas Sylvester Stursberg (KV Münster); Wilhelm Achelpöhler (KV Münster); Peter Umlauf (KV Münster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Thomas Marczinkowski (KV Münster); Ulrich Kathöfer (KV Münster); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Tim Lautner (KV Münster); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Matthias Henneberger (KV Wunsiedel); Andreas Preß (KV Mainz); Sonja Völker (KV Münster); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Ilka Sander-Maas (KV Münster); Uwe Dietrich (KV Hildesheim); Dominik Schmitz (KV Münster); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Gilla Nolte (KV Münster); Hendrik Osthues (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Veronika Jüttemann (KV Münster); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Miriam Adomeit (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Matthias Striebich (KV Forchheim); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Angelika Aigner (KV Traunstein); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Johannes Massolle (KV Münster); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg)

S-05 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Kreismitgliederversammlung KV Dithmarschen
Beschlussdatum: 25.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder und von den Bundesvorsitzenden nicht mehr als die Hälfte Abgeordnete sein.

Begründung

Die aktuelle Fassung von § 17, Abschnitt 5 der Satzung des Bundesverbandes lautet:

„Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.“

Aktuell haben wir die Situation, dass von den 6 Mitgliedern des Bundesvorstands die beiden Vorsitzenden Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, während die übrigen 4 Mitglieder keine Abgeordneten sind. Die Erfahrung mit dieser Konstellation hat gezeigt, dass sich viele Mitglieder unserer Partei nicht angemessen repräsentiert fühlen, da beide Bundesvorsitzende neben ihren Aufgaben im Bundesvorstand auch durch die Wahrnehmung ihres Bundestagsmandats zeitlich stark eingebunden sind. Um eine bessere Vernetzung zwischen Bundesvorstand und Mitgliedschaft zu erreichen, ist es daher zweckmäßig, dass sich zumindest ein*e Bundesvorsitzende mit voller Kraft und frei von evtl. Fraktions-, Regierungs- und oder Koalitionszwängen der Aufgabe im Bundesvorstand widmen kann. Die Trennung von Amt und Mandat hat eine lange Tradition in unserer Partei und hat sich vielfach bewährt. Und auch wenn die Partei entschieden hat, diese Trennung für den Bundesvorstand teilweise aufzuheben, sollte diese Trennung zukünftig auch bei den Bundesvorsitzenden wieder gewährleistet sein. Dies wäre durch die hier vorgeschlagene Formulierung sichergestellt.

S-03 Frauenstatut §1, Mindestquotierung

Antragsteller*in: KV Schwerin
Beschlussdatum: 24.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 7:

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind

~~§ 1 Mindestquotierung~~

~~(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.~~

zu 1/3 offen, 1/3 mit Frauen, 1/3 mit Männern zu besetzen. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen, Positionen für Männer, und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Maßgebend ist der Sherpa-Eintrag.

Menschen, die in Sherpa als divers eingetragen sind, dürfen wählen, ob sie auf Frauenplätzen und offenen Plätzen kandidieren möchten oder auf Männerplätzen und offenen Plätzen.

Menschen, die in Sherpa als Frau eingetragen sind, dürfen auf Frauenplätzen und offenen Plätzen kandidieren. Menschen, die in Sherpa als Mann eingetragen sind, dürfen auf Männerplätzen und offenen Plätzen kandidieren. Wenn nur 1 Platz zur Verfügung steht, ist er immer offen. Bei 2 Plätzen gibt es einen Frauen- und einen Männerplatz. Ab 3 Plätzen greift der Verteilerschlüssel. Wenn nach Anwendung des Verteilerschlüssels noch Plätze übrig sind, sind sie offen.

Begründung

Wir streben eine offene Gesellschaft an.

Das bisherige Frauenstatut hat geholfen, die Diskriminierung der Frauen bei den Grünen zu beheben. Nun müssen wir aufpassen, dass keine Diskriminierung von Männern und Nicht-Binären bei den Grünen entsteht.

Sowohl Bundesdelegiertenkonferenzen als auch Landesdelegiertenkonferenzen sind oft zu 60% mit Frauen besetzt. Darüber hinaus müssen zurzeit alle als divers eingetragene Menschen auf den offenen Plätzen mit Männern konkurrieren oder sich in Sherpa als Frau eintragen lassen, was wir ihnen nicht zumuten möchten.

Wir streben eine gesunde Durchmischung der Geschlechter in allen Gremien an.

Wir möchten nicht, dass Menschen sich über Diskriminierung definieren, sondern über ihre Fähigkeiten, gute Politik zu machen.

Das werden uns nicht nur die betroffenen Mitglieder, sondern auch die Wähler*innen danken.